



Statuten 2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Rechtsform, Dauer, Sitz und Zweck	4
II.	Mitgliedschaft	4
III.	Organe	5
	A Vereinsversammlung	6
	B Vorstand	8
	C Revisionsstelle	10
IV.	Rechnungswesen	11
V.	Auflösung des Vereins	11

Die verwendeten Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten für beide Geschlechter.

I. Name, Rechtsform, Dauer, Sitz und Zweck

§ 1

Name	Unter dem Namen
Rechtsform	Verein Bifang Wohn- und Pflegezentrum Wohlen,
Sitz	nachstehend Verein genannt, besteht ein gemeinnütziger Verein von unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Wohlen (Aargau).

§ 2

Zweck	Der Verein bezweckt die Erstellung und den Betrieb des Bifang Wohn- und Pflegezentrum Wohlen.
-------	---

§ 3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Einzelmitglied	(1) Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die sich für die Förderung des Vereinszweckes interessieren.
Aufnahme	(2) Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Austritt	(3) Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
Ausschluss	(4) Den Ausschluss von Mitgliedern kann der Vorstand unter Bekanntgabe der Gründe vollziehen. Dem Mitglied steht das Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu.

§ 5

Ehren-
mitglieder

- (1) Mitglieder, die sich durch ausserordentliche Verdienste für den Verein auszeichnen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Anträge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sind dem Vorstand vier Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, geniessen jedoch die gleichen Rechte wie Einzelmitglieder.

§ 6

Mitglieder-
beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.

§ 7

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organe

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:
A Die Vereinsversammlung
B Der Vorstand
C Die Revisionsstelle

A Vereinsversammlung

§ 9

Befugnisse

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a die Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung,
- b die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes,
- c die Entgegennahme des Revisionsberichts und die Genehmigung der Jahresrechnung,
- d die Beschlussfassung über die Verwendung der Überschüsse und der Reserven,
- e die Entlastung des Vorstandes,
- f die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und dessen Präsidenten sowie der Revisionsstelle,
- g die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- h die Beschlussfassung über Investitionen, Reparaturen und Renovationen, die einen Betrag von Fr. 500'000.-- übersteigen,
- i die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j die Änderung der Statuten,
- k die Auflösung des Vereins.

§ 10

Einberufungsrecht

- (1) Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch einem Fünftel der Vereinsmitglieder sowie der Revisionsstelle zu.

Termin

- (2) Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils innert sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres statt.

§ 11

- | | |
|-------------------------|--|
| Einladung | (1) Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und zwar mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag. |
| | (2) Mit der Einladung sind die Traktanden bekannt zu geben. |
| Anträge von Mitgliedern | (3) Traktandierungsanträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden. |

§ 12

- | | |
|---------|--|
| Vorsitz | (1) Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Vorstandes. Ist auch der Vizepräsident verhindert, wählt die Vereinsversammlung den Vorsitzenden aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder. |
| | (2) Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und zwei Stimmenzähler aus dem Kreise der anwesenden Vereinsmitglieder. |

§ 13

- | | |
|-----------------------|---|
| Stimmrecht | (1) In der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. |
| Stellvertretung | (2) Stellvertretung ist ausgeschlossen. |
| Beschlussfassung | (3) Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. |
| Statutenänderung | (4) Statutenänderungen können nur an einer Vereinsversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. |
| Auflösung des Vereins | (5) Soll der Verein aufgelöst werden, so muss der Beschluss mindestens die Stimmen von zwei Dritteln aller Mitglieder auf sich vereinigen. |

§ 14

- Protokoll
- (1) Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
 - (2) Das Protokoll ist spätestens acht Wochen nach der Vereinsversammlung den Vorstandsmitgliedern zuzustellen und im Büro der Verwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen.

B Vorstand

§ 15

- Zusammensetzung
- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung gewählt.
- Konstituierung
- (2) Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er ist ermächtigt, zur Beratung und Ausführung spezieller Aufgaben Kommissionen zu ernennen, der auch geeignete Personen und Fachleute ausserhalb des Vereins angehören können.
- Amtsdauer
- (3) Die Amtsdauer des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- Ersatzwahlen
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann die nächste Vereinsversammlung eine Ersatzwahl vornehmen.

§ 16

- Befugnisse
- (1) In die Befugnisse des Vorstandes fallen alle Gegenstände, die nicht durch Statuten oder Beschluss der Vereinsversammlung anderen Organen vorbehalten sind.
 - (2) Dem Vorstand obliegen im Besonderen:
 - a Die Geschäftsführung des Vereins sowie die Vorbereitung der Vereinsversammlung und die Durchführung deren Beschlüsse,
 - b die Bezeichnung der unterschriftsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung,
 - c die Wahl des Vizepräsidenten des Vereins,

- d die Wahl und die Anstellung des Geschäftsleiters,
- e die Ausarbeitung des Pflichtenheftes des Geschäftsleiters,
- f die Genehmigung der Reglemente und der Taxordnung,
- g die Beschlussfassung über Investitionen / Reparaturen / Renovationen bis Fr. 500'000.--,
- h die Kontrolle der Führung des Bifang Wohn- und Pflegezentrum Wohlen,
- i die Vertretung des Vereins nach aussen,
- j die Festsetzung von allfälligen Sitzungsgeldern und Spesenentschädigungen.

§ 17

- | | |
|-------------|--|
| Einberufung | (1) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, ferner auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder oder der Revisionsstelle. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vor der Sitzung. |
| Vorsitz | (2) Bei Verhinderung des Präsidenten führt der Vizepräsident den Vorsitz. Ist auch der Vizepräsident verhindert, so bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(3) Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.

(4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. |

§ 18

- | | |
|--------------------|--|
| Beschlussfähigkeit | (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. |
| Beschlussfassung | (2) Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.
Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. |
| Stellvertretung | (3) Stellvertretung ist ausgeschlossen. |

§ 19

Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Der Präsident bestimmt den Protokollführer, der nicht dem Vorstand angehören muss.

Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des Vorstandes innerhalb von 30 Tagen zuzustellen.

C Revisionsstelle

§ 20

Revisionsstelle

- (1) Ist der Verein gemäss Art. 69b Abs. 1 ZGB zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Vereinsversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.
- (2) Ist der Verein gemäss Art. 69b Abs. 2 ZGB zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Vereinsversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.
- (3) Ist der Verein weder zur ordentlichen noch zur eingeschränkten Revision verpflichtet und sind alle Vereinsmitglieder einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.
- (4) Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.
- (5) Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung durch die Vereinsversammlung ist jederzeit möglich.

§ 21

Befugnis
+ Pflichten

- (1) Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung.
- (2) Sie erstattet der Vereinsversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision.
- (3) Ohne Vorlegung eines schriftlichen Berichtes der Revisionsstelle kann die Vereinsversammlung über die Jahresrechnung nicht Beschluss fassen.

IV. Rechnungswesen

§ 22

Jahres-
rechnung

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.
Der Verein und das Bifang Wohn- und Pflegezentrum Wohlen führen eine gemeinsame Rechnung.

V. Auflösung des Vereins

§ 23

Die Auflösung ist durch den Vorstand zu vollziehen. In diesem Fall gehen das Vereinsvermögen und das Bifang Wohn- und Pflegezentrum an die Gemeinde Wohlen zur Weiterverwaltung im Sinne der Statuten oder zur Weitergabe an eine Institution mit gleicher Zweckbestimmung.

Die vorstehenden Statuten wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 11. Mai 2018 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 27. Mai 2011.

Präsidentin:



Marianne Piffaretti

Vizepräsident:



Urs O. Meier

Bifang Wohn- und
Pflezzentrum Wohlen
Bifangstrasse 8
5610 Wohlen

Tel 056 618 73 00
Mail info@bifang.ch
Web www.bifang.ch